

5. Juli 1942. (Nr. 13)

Der sizilische Großhof unter Kaiser Friedrich II.

In der so vielfach so unbekannten und mangelhaft überlieferten mittelalterlichen Geschichte gehört es zu den dunkelsten Kapiteln, wie der Staat im einzelnen eingerichtet war, durch welche Organe und auf welchen Wegen er seinen Willen zur Ausführung brachte. Daß es organisierte Staaten und staatlichen Willen gegeben hat, wissen wir aus den Taten und Inhalten der politischen Geschichte. Daß die Organisation dieser Staaten vielfach anders, lockerer und weniger intensiv gewesen ist als die der modernen Staaten, können wir allein aus der Tatsache entnehmen, daß im Laufe der neueren europäischen Geschichte im großen und ganzen, soweit wir sehen können, die Staatsorganisation immer nur fester und stärker, niemals lockerer und schwächer geworden ist. Aber wie nun tatsächlich und im einzelnen die Organisation und Funktionsweise der Staaten in Europa im früheren und hohen Mittelalter beschaffen gewesen ist, darüber ist aus Mangel an Quellen und auch an genügend eindringlichen Untersuchungen bisher nur wenig bekannt.

Im Laufe des 13. Jahrhunderts beginnen in Frankreich, England und in dem normanisch-hohenstaufischen Sizilien die Formen und Einrichtungen der Verwaltung allmählich etwas deutlicher ans Licht zu treten. Besonders für die sizilische Verwaltung Friedrichs II. von 1220—1250 ist viel Material schon lange veröffentlicht, aber bisher noch niemals genügend eindringlich ausgewertet worden. Man ist mehr den Tatsachen des Bezeugtseins und der ehemaligen Existenz einzelner Beamter als den Fragen der Organisation, Befugnisse und Zusammenhänge der Ämter nachgegangen. W. Heupel hat es in der vorliegenden, sehr fleißig und eindringlich gearbeiteten und sehr besonnen geführten Untersuchung aus der Schule R. von Heckels in München erstmals unternommen, das Bild des sizilischen Großhofes unter Friedrich II., d. h. der Gesamtheit der zentralen Behörden am Hofe, soweit sich etwas über sie feststellen läßt, in ihrem Zusammenhänge und den Formen ihrer Funktionen zu zeichnen. Es ergibt sich, daß die Kanzlei, die man vielfach die einzige Behörde des mittelalterlichen Staates genannt hat, in diesem Fall überhaupt keine Behörde mit eigenen entscheidenden und leitenden Befugnissen ist, sondern lediglich eine Schreibstube mit dauernd tätigen Kräften, die ihre Anweisungen von verschiedenen Seiten, darunter den wichtigsten politischen Beratern des Kaisers empfangen und lediglich ausführen. Daß das Hofgericht nicht in der Schärfe, wie früher etwa J. von Ficker annahm, in eine am Hofe befindliche Abteilung und einen Verwaltungszweig in den Provinzen zerfiel, sondern daß die jeweils etwa in den Provinzen nachweisbaren Großhofjustitiare mehr an Befugnissen gegenüber den lokalen Behörden hatten und alle wichtigeren Sachen zur

direkten Entscheidung durch den Kaiser. Januar 1942, an den Hof leiteten. Und daß die Kammer als die dritte Hauptverwaltung, die Finanzverwaltung, von der wir einiges, aber weniger als von den beiden anderen Zweigen wissen, außerdem noch das Archiv und damit eine gewisse Kontrolle zahlreicher Beamter unter sich hatte. Wie das alles im einzelnen vor sich ging, wie der erste werdende moderne Staat, von dem wir etwas mehr wissen, versuchte, die zunehmende Beamtschaft zu kontrollieren und in Abhängigkeit von sich zu halten, das ist hier mit großer Sorgfalt und aus den ursprünglichsten Quellen herausgearbeitet und mit manchen anschaulichen Zügen geschildert. Man kann den nach verschiedenen Richtungen in Aussicht gestellten Fortsetzungen der Studien des Verfassers nur guten Fortgang wünschen.

Prof. Dr. Bernhard Schmeidler, München

Wilhelm Heupel, Der sizilische Großhof unter Kaiser Friedrich II. Eine verfassungsgeschichtliche Studie. Leipzig 1940, Verlag Karl W. Hiersemann. (Schriften des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde (Monumenta Germaniae historica 4). XII, 154 S. RM. 9.65.

ehrstim-
testanti-
r Beiträge
ne. H. 8.]
eyer, 1940.

einem Pro-
geraumer
ber hier in

der frühprotestantischen Epoche zu finden sind.

Die flüssig und anschaulich geschriebene Arbeit vermittelt darüber hinaus in gedankenvoller Durchleuchtung der Probleme, wie auch in den grundsätzlichen Ausführungen der Einleitung eine Fülle von Einzelerkenntnissen, die dazu beitragen, den Gesamtfragenkomplex klarer und plastischer zu sehen, als dies bisher der Fall war. Daß der Vf. mit weitem Blick in die tieferen Zusammenhänge einzudringen versucht, daß er das tatsächlich Gegebene nicht nur darstellt, sondern auch deutet, verleiht ihm besonderen Wert.

sing, 18. 1. 1942. Ruppstr. 47.

Professor!

Ms. an Ihre Adresse

Ich möchte wünschen,

entspricht. Die Be-

ufach, weil sich die

nden Texten zusammen-

ite
geschichte

phil.), Der sizili-
Kaiser Fried-
geschichtliche Stu-
nst. f. ältere dtsch.
enta Germaniae hi-
l W. Hiersemann,
M. 9.60.

tung, welche der
Friedrichs II. für
des abendländi-
die systematische
hervorgegangenen
seit langem eine
be. Sie gefördert
rdiensten des 1938